

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

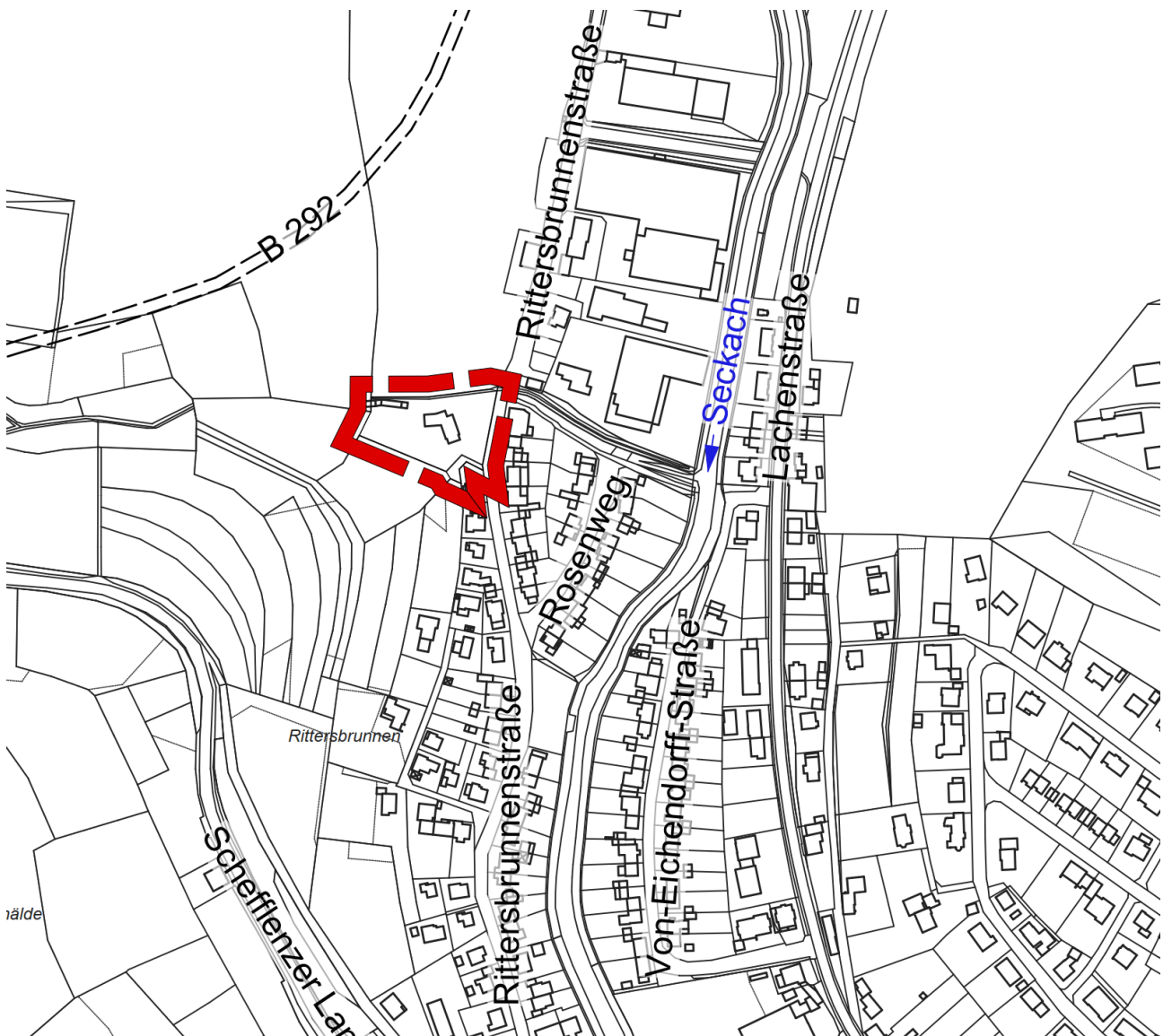
Gemeindeverwaltungsverband Seckachtal

7. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Sondergebiet Pflegeheim Rittersbrunnenstraße“, Stadtteil Adelsheim im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB

Wirksamwerden des Flächennutzungsplans

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Seckachtal hat in öffentlicher Sitzung am 30.09.2025 den Feststellungsbeschluss zur 7. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Bebauungsplan „Sondergebiet Pflegeheim Rittersbrunnenstraße“, Stadtteil Adelsheim gefasst. Die Flächennutzungsplanänderung wurde gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Erlass vom 21.11.2025 durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis genehmigt.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



Die 7. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 7. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann in den Rathäusern der Stadt Adelsheim und der Gemeinde Seckach während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf der Homepage der Stadt Adelsheim (www.adelsheim.de/bekanntmachungen&satzen/wirksame/rechtskraeftige-bauleitplaene) und der Gemeinde Seckach (www.seckach.de/rathaus&gemeinderat/bauleitplanung/rechtswirksame-fnp-/-bbp) eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Adelsheim, den 08.12.2025

Wolfram Bernhardt, Verbandsvorsitzender